

Gefährdungsbeurteilung/Sicherheitsanalyse für Ihre Aufzugsanlage.

NEU – Erweiterung um Gefährdungen aus Cyberrisiken erforderlich

WER BENÖTIGT EINE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG/SICHERHEITSANALYSE NACH STAND DER TECHNIK?

AUFZUGSANLAGEN NACH ÜAnIG

Aufzugsanlagen nach ÜAnIG – sind alle Aufzugsanlagen, mit denen Personen transportiert werden können (wie z. B. Personen- oder Lastenaufzüge).

ÜAnIG – im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber die Errichtung, Änderung sowie den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen mit dem **Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)** neu und verbindlich geregelt.

Bekannte Abgrenzungen aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), zum Beispiel von Arbeitgebern und Gleichgestellten, finden in diesem Gesetzestext keine Bedeutung. Der Fokus liegt ausschließlich auf dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.

Betreiber haben nach §4 ÜAnIG die **Gefährdungen**, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu **beurteilen** und falls erforderlich, geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Betroffene Schutzmaßnahmen müssen dabei hinsichtlich der Verwendung dem **Stand der Technik** entsprechen und das Ergebnis ist in der **Gefährdungsbeurteilung** zu dokumentieren.

ERGEBNIS: GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG / SICHERHEITSANALYSE ERFORDERLICH

ARBEITSMITTEL NACH BetrSichV

Arbeitsmittel nach BetrSichV – sind alle Aufzugsanlagen, die von „Arbeitgebern“ oder „gleichgestellten Arbeitgebern“ betrieben werden. Neben den Aufzügen für Personen auch Aufzüge für z.B. den Gütertransport.

Arbeitgeber – sind Arbeitgeber mit Beschäftigten gemäß § 2 (3) BetrSichV bzw. § 2 (3) ArbSchG. **Beispiel:** Beschäftigte des Betreibers nutzen den Aufzug als Arbeitsmittel (z. B. Kommunen, Industrie, Krankenhaus).

„gleichgestellte Arbeitgeber“ – sind Arbeitgeber ohne Beschäftigte, die Aufzugsanlagen zur gewerblichen oder wirtschaftlichen Nutzung gemäß § 2 (3) Nr. 1 BetrSichV betreiben. Gemäß § 13 BetrSichV kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammen zu wirken.

Beispiel: Mieter nutzen den Aufzug als Arbeitsmittel in einem Gebäude mit gewerblicher Nutzung (z.B. Büro, Geschäftsräume, Arztpraxen).

ERGEBNIS: GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG / SICHERHEITSANALYSE ERFORDERLICH

ERSTELLUNG EINER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG (GBU – SAST+)

- Eine GBU / Sicherheitsanalyse ist für Arbeitsmittel sowie für überwachungsbedürftige Anlagen nach §3 BetrSichV / §4 ÜAnIG zu erstellen
- Bei in Betrieb befindlichen Anlagen muss die GBU vorliegen und ist regelmäßig zu aktualisieren, z.B. bei technischen Änderungen der Anlage, Nutzungsänderungen oder normativen Änderungen, die den Stand der Technik betreffen
- Es empfiehlt sich eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung in einem Zeitraum von spätestens 3-5 Jahren

SO KANN TÜV RHEINLAND SIE UNTERSTÜTZEN

1. SAST+ Mindestumfang: Sicherheitsanalyse mit Abweichungen zum Stand der Technik mit ausschließlich hohem Risiko, inkl. anlagenspezifischer Vorlage zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
2. SAST+ Komplettumfang: Sicherheitsanalyse mit allen Abweichungen zum Stand der Technik*, inkl. anlagenspezifischer Vorlage zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

* einschließlich Abweichungen mit geringem und mittlerem Risiko.
Leistungsgrundlage unserer Dienstleistung: ÜAnIG, BetrSichV, TRBS 3121, TRBS 1115 Teil 1

NEU*

SAST+ des TÜV Rheinland berücksichtigt immer die relevanten Gefährdungen zur Cybersicherheit nach TRBS 1115 Teil 1

*Erläuterungen auf der Rückseite

Haben Sie Interesse an einer unserer Dienstleistungen?
Dann kontaktieren Sie uns noch heute!

ONLINE KONTAKT

Prüfumfang der erstmaligen Prüfung der Cybersecurity-Maßnahmen

DER PRÜFUMFANG ENTHÄLT FOLGENDE PUNKTE:

- a) Sind die sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen und weitere schutzbedürftige Einrichtungen erfasst und dokumentiert?
- Sofern vorhanden werden folgende Komponenten und ihre digitalen Schnittstellen betrachtet: Steuerung, Frequenzumrichter, Notrufsystem, Schachttinformation, Fernüberwachung, Türsteuerung und PESSRAL-Komponenten
 - Für die Plausibilitätsprüfung muss nachvollziehbar sein, welche Einrichtungen erfasst wurden.

Hinweis: Eine Aussage wie „Alle relevanten MSR-Einrichtungen und schutzbedürftige Einrichtungen wurden erfasst und betrachtet.“ genügt nicht. Eine Erfassung muss der Prüfung standhalten und plausibel nachvollzogen werden können.

- b) Wurden mögliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Verfügbarkeit der Aufzugsanlage durch Cyberbedrohungen ermittelt und bewertet?

In der Regel wird mindestens die Verfügbarkeit der Aufzugsanlage bedroht. Gefährliche Situationen sind beispielsweise beim Versagen des Notrufs, beim Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen oder bei Betriebsstörungen möglich.

Hinweis: Die Bewertung der möglichen Auswirkungen erfolgt ohne Berücksichtigung von bereits bestehenden oder geplanten Cybersecurity-Maßnahmen.

- c) Sind nachvollziehbare Festlegungen von Cybersecurity-Maßnahmen für die Aufzugsanlage betroffen, um die geforderte Funktionsfähigkeit sicher zu stellen, und sind sie plausibel?

- Gibt es eine dokumentierte Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Cybersicherheit (Ja / Nein)?
- Wenn ja, wurden die Standardmaßnahmen der TRBS 1115 Teil 1 Abschnitt 4.5.2 Absatz 2 behandelt? Dies sind beispielsweise Regelungen zur Minimierung von Fernzugriffsmöglichkeiten, Begrenzung des Zugangs und Zugriffs zu relevanten Einrichtungen sowie das Deaktivieren von Schnittstellen.
- Sind Herstellervorgaben vorhanden und wenn ja, wurden diese berücksichtigt?

- d) Gibt es Verfahren zur Aufrechterhaltung des Cybersicherheitsniveaus (z. B. Aufspielen von Software-Updates oder sicherheitsrelevanten Patches)?

Dies können beispielsweise Festlegungen des Betreibers zum Umgang mit Cybersicherheit in der Gefährdungsbeurteilung sein.

- e) Wurden die Vorgaben für die organisatorischen Cybersicherheits-Maßnahmen in Anweisungen umgesetzt?

Sofern es Festlegungen des Betreibers zum Umgang mit Cybersicherheit in der Gefährdungsbeurteilung gibt und diese plausibel sind, ist das ausreichend.

- f) Wurde die mögliche Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Sicherheit an Komponenten durch die festgelegten Cybersecurity-Maßnahmen und deren Umsetzung betrachtet (Rückwirkungsfreiheit)?

Von der Rückwirkungsfreiheit gehen wir bei Maßnahmen an Aufzugsanlagen i.d.R. aus.

Hinweis: Eine Maßnahme an einer Komponente beeinflusst nicht negativ die Cybersicherheit einer anderen Komponente.

TIPP:

Mit der SAST+ des TÜV Rheinland können Sie die Maßnahmen zur Cybersicherheit konform mit diesen Anforderungen festlegen!

